

# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.07.2020

Nr. 7/2020

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

---

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Bekanntmachung; Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Schulzentrum“, OT Rinteln, mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Berufsschulzentrum“, OT Rinteln; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	71
Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2020/2021	71
1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Lindhorst vom 12.09.2019	72
2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Lindhorst (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)	73
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Nienstädt vom 22. Februar 2012	73
Bekanntmachung; Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Samtgemeinde Nienstädt	73
Bekanntmachung; Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der Samtgemeinde Nienstädt	73
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2020	74
1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug ( <i>Gemeinde Helpsen</i> )	74
1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch ( <i>Gemeinde Helpsen</i> )	75
Bekanntmachung; Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Gemeinde Helpsen	75
Bekanntmachung; Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der Gemeinde Helpsen	75
Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2020	75
Bekanntmachung; Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Gemeinde Hesse	76
11. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14. Juni 2012	76
Bekanntmachung; Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Gemeinde Nienstädt	77
Bekanntmachung; Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der Gemeinde Nienstädt	77
Redaktionelle Korrektur der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug ( <i>Gemeinde Seggebruch</i> )	77
Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Apelern	78
Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Pohle	78

Bekanntmachung der Samtgemeinde Sachsenhagen	79
Bekanntmachung der Gemeinde Auhagen	79
Bauleitplanung des Flecken Hagenburg; Bebauungsplan Nr. 25 "An der Wasserfurche" - 5. Änderung -	80
Bauleitplanung des Flecken Hagenburg; Bebauungsplan Nr. 37 "Dorfgebiet Altenhagen"	80

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

---

**D Sonstige Mitteilungen**

---

**Anlagen:**

- |       |   |
|-------|---|
| 1 zu: | Bekanntmachung; Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Schulzentrum“, OT Rinteln, mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29 “Berufsschulzentrum“, OT Rinteln; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) |
| 2 zu: | Bauleitplanung des Flecken Hagenburg; Bebauungsplan Nr. 25 "An der Wasserfurche" - 5. Änderung -  |
| 3 zu: | Bauleitplanung des Flecken Hagenburg; Bebauungsplan Nr. 37 "Dorfgebiet Altenhagen"  |

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-3262, E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.  
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

**A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

**Bekanntmachung**

**Bauleitplanung der Stadt Rinteln**

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Schulzentrum“, OT Rinteln, mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Berufsschulzentrum“, OT Rinteln  
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 18.06.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Schulzentrum“, OT Rinteln, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit dazugehöriger Begründung beschlossen.

Da es sich um eine Innenentwicklung handelt, wurde die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgte daher nicht.

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Schulzentrum“, OT Rinteln tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Schulzentrum“ mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Berufsschulzentrum“ erstreckt sich auf einer Fläche südlich der Straße Burgfeldsweide, sowie westlich des Graebeweges und der Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße und umfasst die Flurstücke 38/141 (teilweise), 13/14 (teilweise), 81/2 (teilweise), 66/33 (teilweise) und 66/36 der Flur 17 in der Gemarkung Rinteln.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 80 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)**

Der Bebauungsplan mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden oder nach entsprechender Terminvereinbarung bei der Stadt Rinteln, Baudezernat, Amt für Hochbau und Stadtentwicklung (Amt 61), Zimmer Nr. 339, Klosterstraße 20, 31737 Rinteln, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die DIN-Normen und die VDI-Richtlinien, auf die in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Schulzentrum“ verwiesen wird, liegen im Rathaus der Stadt Rinteln an o.g. Stelle vor und können dort ebenfalls während der allgemeinen Dienststunden oder nach entsprechender Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Zudem sind die Planunterlagen -der Bebauungsplan und seine Begründung - auch über die Internetseite der Stadt Rinteln unter <https://www.rinteln.de/leben-in-rinteln/bauen-und-wohnen/bau-leitplanung/bebauungspl-ne/rinteln-s-d-bebauungspl-ne> sowie über das Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar.

Weiterhin ergehen gem. § 215 Abs. 2 BauGB folgende Hinweise:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch schriftlichen Antrag an den Entschädigungspflichtigen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen diese Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden. Ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Rinteln, den 14.07.2020

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister  
Thomas Priemer

**Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2020/2021**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heeßen in der Sitzung am 20.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	964.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	960.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

**2. im Finanzaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	896.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	824.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	306.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	277.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	44.200 Euro

festgesetzt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	991.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	973.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	923.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	837.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	44.200 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für das Haushaltsjahr 2020 wird auf 277.900 Euro festgesetzt.

Für das Haushaltsjahr 2021 werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 149.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 153.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Heeßen, den 20.02.2020

Gemeinde Heeßen

Der Bürgermeister  
Bokeloh

Der Gemeindedirektor  
Schönemann

1.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahr 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1.2 Die nach § 120 Abs.2 NKomVG und nach § 15 Abs. 6 N FAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Schaumburg am 07.07.2020 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/14 erteilt worden.

1.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 13, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Eilsen, 13.07.2020

Gemeinde Heeßen

Der Gemeindedirektor  
In Vertretung  
Ruboks

**1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Lindhorst vom 12.09.2019**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 9 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), i.V.m. §§ 54 ff. WHG i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254), hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 14. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

1. In § 2 wird ein Absatz (4a) mit folgender Fassung eingefügt:

**Haus- und Grundstücksanschluss** ist der Teil der Anschlussleitung, die von dem Straßenkanal bis einschließlich des Schachtes, Einsteigschacht oder der Inspektionsöffnung auf dem Grundstück des anzuschließenden Grundstücks führt.

2. In § 2 Absatz 6 erhält der Buchstabe a) folgende Fassung:

das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken.

3. In § 6 Abs.2 Buchstabe d) erhält die Formulierung nach dem 4. Spiegelstrich folgende Fassung:

Lage der Hauptkanäle und der Haus- und Grundstücksanschlüsse,

4. § 9 erhält die Überschrift „**Haus- und Grundstücksanschluss**“

4a) In § 9 Abs.1 und Abs.4 wird das Wort „Anschlusskanals“ jeweils durch „Haus- und Grundstücksanschlusses“ ersetzt.

4b) In § 9 Abs.2, Abs.3 und Abs.5 wird das Wort „Anschlusskanal“ jeweils durch „Haus- und Grundstücksanschluss“ ersetzt.

4c) In § 9 Abs.6 wird das Wort „Anschlusskanäle“ durch das Wort „Haus- und Grundstücksanschlüsse“ ersetzt.

5. In § 10 Abs.2 wird das Wort „Anschlusskanälen“ durch „Haus- und Grundstücksanschlüssen“ ersetzt.

5a) In § 10 Abs.5, Satz 5 wird das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Samtgemeinde“ ersetzt.

6. In § 17 Abs.3 wird das Wort „Anschlusskanal“ durch „Haus- und Grundstücksanschluss“ ersetzt.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2019 in Kraft.

Lindhorst, den 15.07.2020

Die Samtgemeindebürgermeisterin  
Svenja Edler

#### 2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Lindhorst (Abgabsatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), i.V.m. den §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S.309) hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 14. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

1. In § 1 wird bei Buchstabe d) das Wort „Grundstücksanschlüsse“ durch „Haus- und Grundstücksanschlüsse“ ersetzt.

2. § 6 erhält die Überschrift „Kosten der Haus- und Grundstücksanschlüsse“

2a) In § 6 Abs.1 wird das Wort Grundstücksanschlüsse durch „Haus- und Grundstücksanschlüsse“ ersetzt.

3. In § 10 wird das Wort „Anschlusskanäle“ durch „Haus- und Grundstücksanschlüsse“ ersetzt.

4. In § 15 Satz 2 wird das Wort „Grundstücksanschluss“ durch „Haus- und Grundstücksanschluss“ ersetzt.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2019 in Kraft.

Lindhorst, den 15.07.2020

Die Samtgemeindebürgermeisterin  
Svenja Edler

#### 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Nienstädt vom 22. Februar 2012

Aufgrund der §§ 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 2. Juli 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

Nach § 3 Absatz 1 Ziffer 11 werden die folgenden Ziffern 12 und 13 eingefügt:

12. Die Aufgaben nach §§ 18 und 21 Niedersächsisches Straßengesetz und § 8 Bundesfernstraßengesetz.

13. Aufgaben im Zusammenhang mit dem Beitritt zum Schaumburger Land Tourismusmarketing e.V..

#### Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

31691 Helpsen, 2. Juli 2020

Köritz  
Samtgemeindebürgermeister

#### Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Samtgemeinde Nienstädt

Der Rat der Samtgemeinde Nienstädt hat in seiner Sitzung am 02. Juli 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2014, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.

2. Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2014 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Samtgemeinde Nienstädt liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

31691 Helpsen, 10. Juli 2020

Samtgemeinde Nienstädt

Köritz  
Samtgemeindebürgermeister

#### Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der Samtgemeinde Nienstädt

Der Rat der Samtgemeinde Nienstädt hat in seiner Sitzung am 02. Juli 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2015, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.

2. Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2015 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Samtgemeinde Nienstädt liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

31691 Helpsen, 10. Juli 2020

Samtgemeinde Nienstädt

Köritz  
Samtgemeindebürgermeister





festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
 - der Einzahlungen des Finanzhaushalts 4.050.400,00 €  
 - der Auszahlungen des Finanzhaushalts 3.870.000,00 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuern**

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v.H.

**2. Gewerbesteuer 355 v.H.**

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Helpsen, 04. Februar 2020

Kesselring                      Köritz  
 Bürgermeister                  Gemeindedirektor

**II.**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 15. April 2020, Az. 20 14 10/51, die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2020 zur Kenntnis genommen. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan 2020 liegt gemäß § 114 Absatz 2 NKomVG für sieben Werktagen, außer samstags, beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 29 und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, 21. Juli 2020

Köritz  
 Gemeindedirektor

**Bekanntmachung  
 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Gemeinde  
 Hespe**

Der Rat der Gemeinde Hespe hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2014, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.

2. Der Gemeindedirektorin wird für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2014 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Gemeinde Hespe liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Gemeindeverwaltung Hespe, Dorfstraße 25, 31693 Hespe, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

31693 Hespe, 13. Juli 2020

Gemeinde Hespe

Hamelberg  
 Gemeindedirektorin

**11. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14. Juni 2012**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 15.07.2020 folgende 11. Änderungssatzung als Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

**§ 5 Benutzungsgebühren**

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Gebühren erhoben. Diese sind bis zum 5. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat an die Samtgemeindekasse zu entrichten.

Fernbleiben der Kinder aus den Kindertagesstätten berechtigt nicht dazu, die Gebührenzahlung zu unterbrechen. Durch Ferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen der Einrichtungen wird die Gebührenpflicht ebenfalls nicht unterbrochen. Bei Eintritt eines Kindes in eine Einrichtung bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu entrichten, bei Eintritt nach dem 15. eines Monats nur die halbe Monatsgebühr. Bei Ausscheiden bis zum 15. eines Monats ist die halbe Monatsgebühr zu zahlen, bei Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Gebühr.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

In den Fällen, in denen Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung gem. § 21 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) haben (beitragsfreies Kindergartenjahr) ist bei einer Betreuungszeit von über 8 Stunden eine Gebühr von 45,- € zu zahlen.

Die Benutzungsgebühren betragen

a) für den Besuch in den Hortgruppen	<u>1. Kind</u>	<u>ab 2. Kind</u>
fünftägige Betreuung bis 17.30 Uhr	185,- €	160,- €
fünftägige Betreuung bis 15.30 Uhr	160,- €	140,- €

Platzsharing (max. 4 Plätze pro Gruppe)		
Plätze bis 17.30 Uhr	151,-- €	132,-- €
Plätze bis 15.30 Uhr	136,-- €	120,-- €

b) für den Besuch in der Krippengruppen

	1. Kind	ab 2. Kind
07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	190,-- €	155,-- €
07.30 Uhr bis 14.30 Uhr (Liekwegen)	263,-- €	214,-- €
07.30 Uhr bis 15.00 Uhr	281,-- €	229,-- €
Sonderöffnung von 15:00 Uhr bis 17.00 Uhr	60,-- €	48,-- €

Der erste Kalendermonat nach Aufnahme in die Krippengruppe gilt als Eingewöhnungsphase. Für diesen Monat ist lediglich die halbe Gebühr zu entrichten.

Für die Betreuung von Kindern unterhalb von drei Jahren in den Kindergartengruppen in besonderen Einzelfällen wird ein Nachlass von 30 € monatlich gewährt. Bei einer Betreuung bis 14.30 Uhr oder länger beträgt der Nachlass 50 € monatlich. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leitung der Kindertagesstätte in Absprache mit dem Träger.

c) Sofern ein Mittagessen in den Kindertagesstätten erfolgt, wird für das Mittagessen folgende zusätzliche monatliche Gebühr erhoben:

Kindertagesstätte Liekwegen (5 Tage)	51,-- €
Kindertagesstätte Liekwegen (3 Tage)	31,-- €
Kindertagesstätte Sülbeck (5 Tage)	40,-- €
Kindertagesstätte Sülbeck (3 Tage)	24,-- €
Hort Nienstädt (5 Tage) – ohne Ferien	47,-- €
Hort Nienstädt (3 Tage) – ohne Ferien	28,-- €

Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich. Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche im Monat nicht die Kindertagesstätte besuchen kann, erfolgt eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen.

Alle gewählten Öffnungszeiten sind für mindestens drei Monate festzulegen. Änderungswünsche sind 14 Tage zum Monatsende der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich mitzuteilen.

Neben den Benutzungsgebühren sind die Leitungen der Kindertagesstätten berechtigt, Umlagen für die Arbeit in den Einrichtungen zu erheben. Die Zahlung dieser Umlagen ist freiwillig.

### Artikel III Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2020 in Kraft.

31688 Nienstädt, den 15.07.2020

Widdel Bürgermeister	Wiechmann Gemeindedirektorin
-------------------------	---------------------------------

### Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Gemeinde Nienstädt

Der Rat der Gemeinde Nienstädt hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2014, bestehend aus der Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.
- Der Gemeindedirektorin wird für das Haushaltsjahr 2014 uningeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2014 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Gemeinde Nienstädt liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Gemeindeverwaltung Nienstädt, Sülbecker Str. 8, 31688 Nienstädt, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

31688 Nienstädt, 20.07.2020

Gemeinde Nienstädt

Wiechmann  
Gemeindedirektorin

### Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der Gemeinde Nienstädt

Der Rat der Gemeinde Nienstädt hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2015, bestehend aus der Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.
- Der Gemeindedirektorin wird für das Haushaltsjahr 2015 uningeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2015 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Gemeinde Nienstädt liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Gemeindeverwaltung Nienstädt, Sülbecker Str. 8, 31688 Nienstädt, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

31688 Nienstädt, 20.07.2020

Gemeinde Nienstädt

Wiechmann  
Gemeindedirektorin

### Redaktionelle Korrektur der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 6/2020 vom 30.06.2020 auf Seite 66 veröffentlichte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug ist im Wortlaut des § 6 Absatz 2 fehlerhaft.

§ 6 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b) lautet richtig:

	1. Kind	2. Kind
<b>b) dreitägige Betreuung</b>		
Hortgruppe (Nachmittagsbetreuung – 17:30 Uhr)	151,00 Euro	132,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 14:30 Uhr)	127,00 Euro	111,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 15:30 Uhr)	136,00 Euro	120,00 Euro

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Seggebruch, 27.07.2020

Gemeinde Seggebruch

Köritz  
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Apelern**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Apelern in der Sitzung am 19.05.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.006.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.342.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	42.000 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.924.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.189.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	963.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	65.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	536.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:  
Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 3.887.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 3.792.600 Euro.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 50.000 €.

Apelern, den 19.05.2020

Jacobs  
stellv. Gemeindedirektor

Kölle  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Die Kenntnisnahme durch die Aufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom 30.06.2020 erfolgt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 07.07.2020

Gemeinde Apelern

Der Gemeindedirektor  
Hudalla

**Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Pohle**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Pohle in der Sitzung am 27.05.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	816.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	816.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	804.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	765.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	48.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.700 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag  
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 804.100 Euro  
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 830.200 Euro.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |  |           |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v. H. |

- |                  |           |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |
|------------------|-----------|

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 50.000 €.

Pohle, den 27.05.2020

Jürgen Bock Gemeindedirektor	Jörg Hupe Bürgermeister
---------------------------------	----------------------------

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Die Kenntnisnahme durch die Aufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom 01.07.2020 erfolgt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 07.07.2020

Gemeinde Pohle

Der Gemeindedirektor  
Bock

## Bekanntmachung der Samtgemeinde Sachsenhagen

Die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft mbH Samtgemeinde Sachsenhagen EGS hat in ihrer Sitzung am 07. Juli 2020 den Jahresabschluss 2018 festgestellt und den Geschäftsführern und dem Aufsichtsrat Entlastung erteilt.

Aus dem Jahresüberschuss von 151.600,72 € werden 70.000,00 € an die Gesellschafter ausgeschüttet. Der Restbetrag von 81.600,72 € wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte wtv Treuhandgesellschaft Vogel & Kurzhals GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat mit Testat vom 21.02.2020 festgestellt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018.

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gem. § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.“

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser vom 24.03.2020 lautet wie folgt:

„Die pflichtgemäße Prüfung der Entwicklungsgesellschaft mbH Samtgemeinde Sachsenhagen EGS ist durch die beauftragte wtv Treuhandgesellschaft Vogel & Kurzhals GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nienburg, am 21.02.2020 abgeschlossen worden.

Im Rahmen der uns obliegenden Nachprüfung haben sich keine ergänzenden Feststellungen bzw. einschränkende Versagungsgründe ergeben, so dass wir uns dem Bestätigungsvermerk gem. § 33 EigBetrVO in vollem Umfang anschließen.“

Stadthagen, den 24.03.2020

AZ: 14 51 06

Landkreis Nienburg/Weser, Rechnungsprüfungsamt,  
Kolb

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 03. August 2020 bis zum 14. August 2020 bei der Samtgemeinde Sachsenhagen, Rathaus Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Der Samtgemeindebürgermeister

Wedemeier

## Bekanntmachung der Gemeinde Auhagen

Der Rat der Gemeinde Auhagen hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2020 den Jahresabschluss 2018 mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Das Jahresergebnis 2018 wird mit einem Überschuss i.H.v. 172.071,50 € auf das Haushaltsjahr 2019 vorgetragen.

Der Überschuss des Jahresergebnisses 2018 wird entsprechend § 110 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit 173.121,24 € in die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses eingestellt. Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses ist mit einer Entnahme von 1.049,74 € aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auszugleichen.

Der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen liegt in der Zeit vom 03. August 2020 bis 14. August 2020 im Rathaus Sachsenhagen der Samtgemeinde Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Sachsenhagen, 21.07.2020

Gemeinde Auhagen

Der Bürgermeister  
Monden

**Aushang: Do. 30. Juli 2020 Abnahme: Di. 18. August 2020**

---

**Bauleitplanung des Flecken Hagenburg  
Bebauungsplan Nr. 25 "An der Wasserfurche"  
- 5. Änderung -**

Der Rat des Flecken Hagenburg hat in seiner Sitzung am 04.05.2020 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „An der Wasserfurche“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

**(Karte ist im Anschluss an Seite 80 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigefügt)**

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „An der Wasserfurche“ in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „An der Wasserfurche“ nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus des Flecken Hagenburg, Schloßstraße 3, 31558 Hagenburg, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Sachsenhagen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Hagenburg, den 03.07.2020

Der Gemeindedirektor  
Wedemeier

---

**Bauleitplanung des Flecken Hagenburg  
Bebauungsplan Nr. 37 "Dorfgebiet Altenhagen"**

Der Rat des Flecken Hagenburg hat in seiner Sitzung am 04.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 37 „Dorfgebiet Altenhagen“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

**(Karte ist im Anschluss an Seite 80 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigefügt)**

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 37 „Dorfgebiet Altenhagen“ in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 37 „Dorfgebiet Altenhagen“ nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus des Flecken Hagenburg, Schloßstraße 3, 31558 Hagenburg, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Sachsenhagen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Hagenburg, den 03.07.2020

Der Gemeindedirektor  
Wedemeier

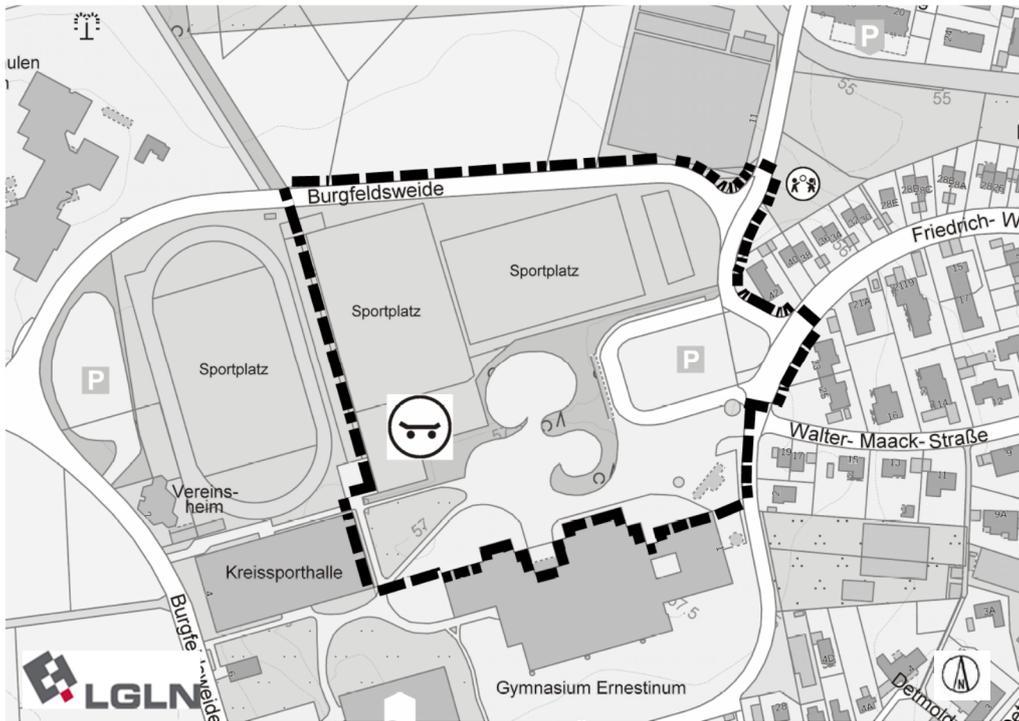
---

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des  
öffentlichen Rechts**

---

**D Sonstige Mitteilungen**

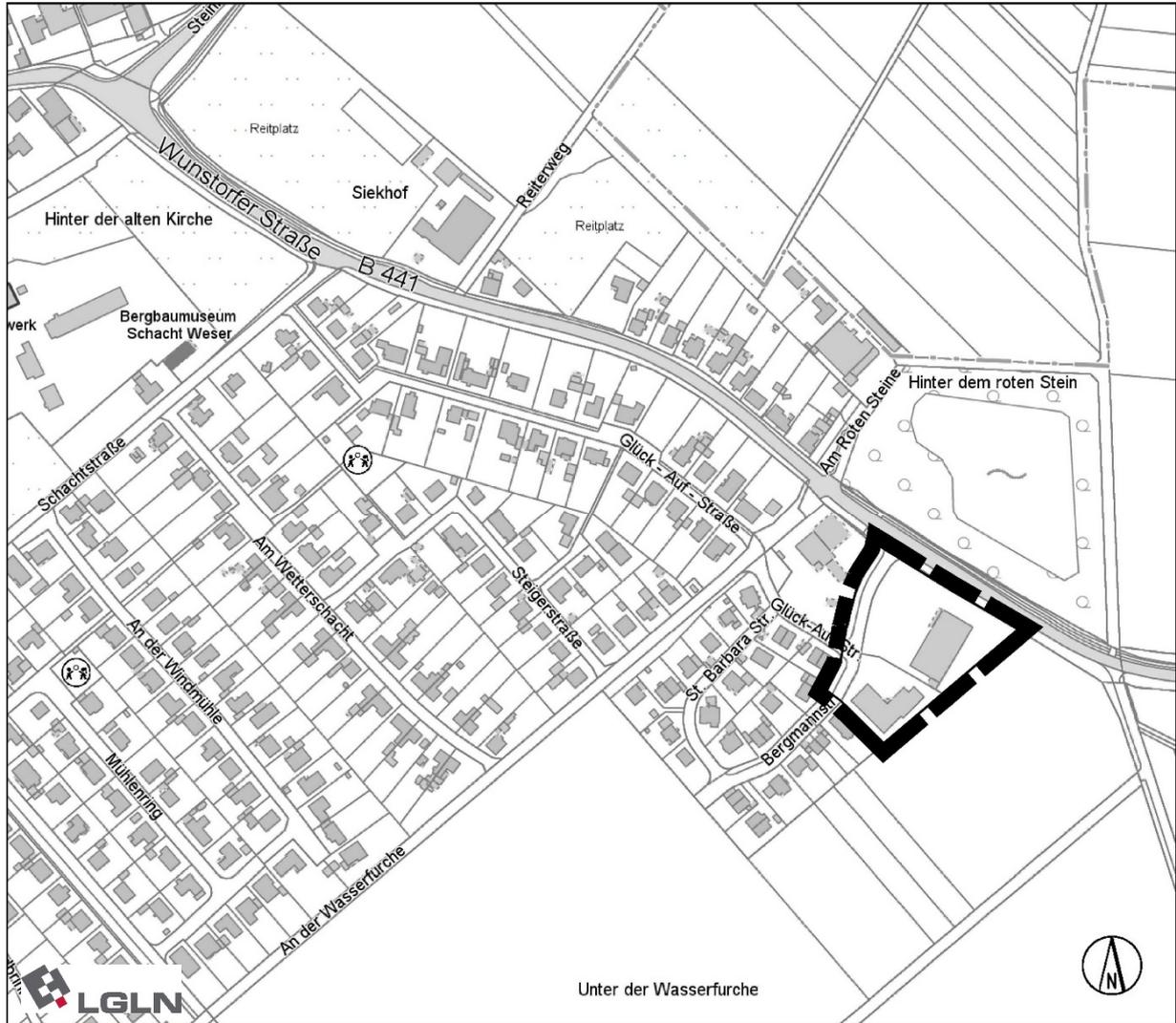
Anlage 1 zu:  
**Bekanntmachung; Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Schulzentrum“, OT Rinteln, mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Berufsschulzentrum“, OT Rinteln; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**  
(Amtsblatt Seite 71)



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches, Übersichtsplan  
Kartengrundlage LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln, M 1:2000 i.O. (verkleinert)

(weiter mit Anlage 2)

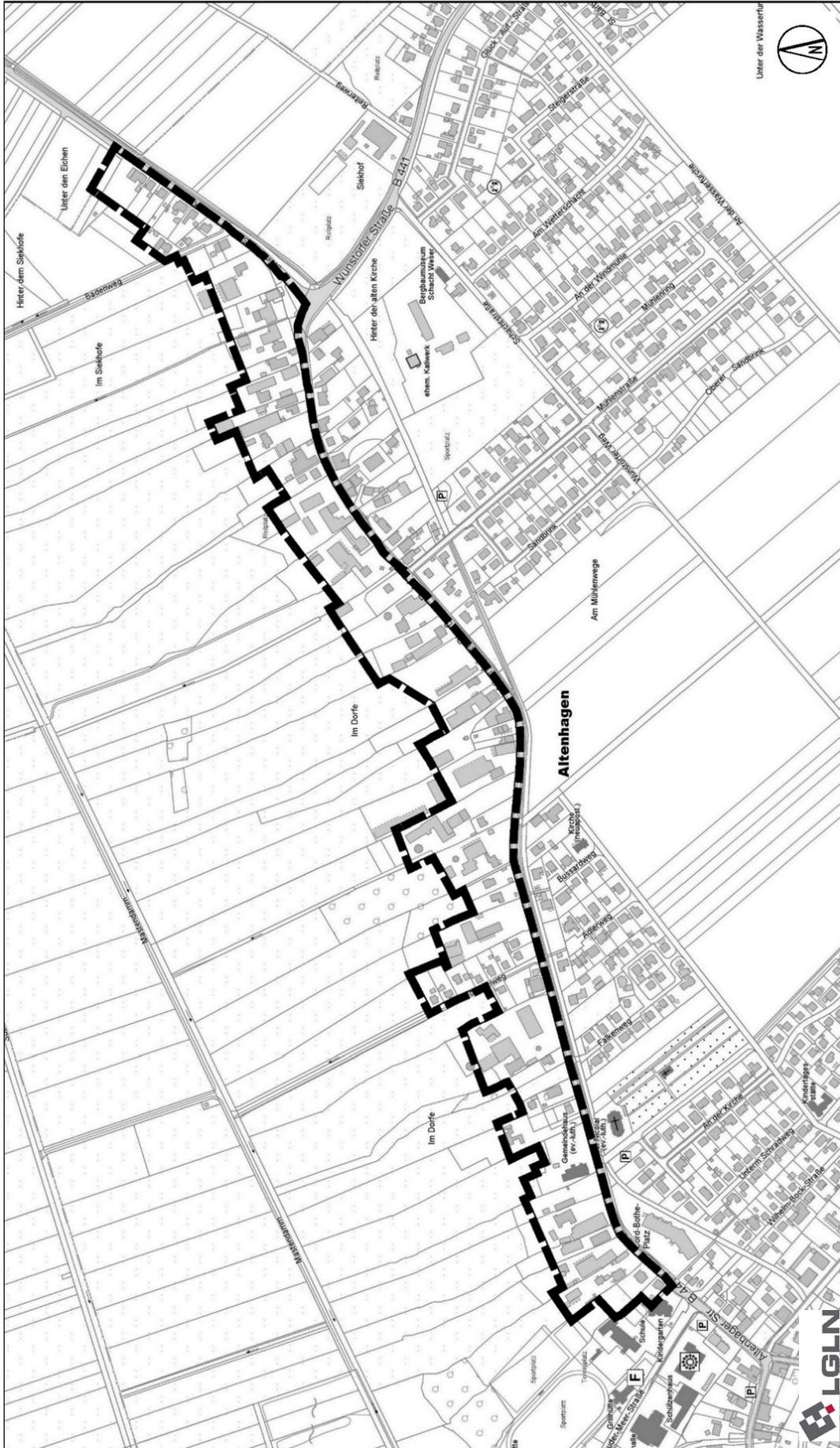
Anlage 2 zu:  
**Bauleitplanung des Flecken Hagenburg; Bebauungsplan Nr. 25 "An der Wasserfurche" - 5. Änderung -**  
(Amtsblatt Seite 80)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 3)

Anlage 3 zu:  
**Bauleitplanung des Flecken Hagenburg; Bebauungsplan Nr. 37 "Dorfgebiet Altenhagen"**  
(Amtsblatt Seite 80)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 i.O., © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln